

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. September 1957	Nummer 103
--------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 1897.
Finanzministerium. S. 1897.
Arbeits- und Sozialministerium. S. 1897.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

VI. Gesundheit: 17. 4. 1957, Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe. S. 1898. — 29. 5. 1957, Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe. S. 1905.

D. Finanzminister.

Erl. 12. 8. 1957, Tätigkeitsmerkmale der Anlage 2 zur Kr. T; hier: Änderung der Berufsbezeichnungen durch das Krankenpflegegesetz vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 716). S. 1906.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen, Gemeinnütziges Wohnungswesen: RdErl. 17. 8. 1957, Prüfung der Kreditwürdigkeit der unternehmerischen Bauherren im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau; hier: Einführung des Beratungsbogens zur Unterrichtung der Bewilligungsbehörden über die für eine Beurteilung der Kreditwürdigkeit getroffenen Feststellungen. S. 1906.

K. Justizminister.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor Dr. A. Poppe zum Leitenden Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung Münster; Oberregierungsrat Dr. G. Hancke, zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung in Köln.

Es sind in den Ruhestand getreten: Oberregierung- und -medizinalrat Dr. H. Dyes, Bezirksregierung Detmold; Oberregierung- und -medizinalrat Dr. W. Schött, Bezirksregierung Arnsberg.

— MBl. NW. 1957 S. 1897.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Finanzgerichtsrat G. Hörr zum Oberregierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsrat Dr. E. Stendel zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Düsseldorf; Regierungsrat Dr. W. Rückert zum Oberregierungsrat beim Finanzamt M.Gladbach; Regierungsassessor Dr. E. Volke zum Regierungsrat beim Finanzamt Duisburg-Süd; Regierungsassessor Dr. A. Lochner zum Regierungsrat beim Finanzamt Essen-Süd; Regierungsassessor A. Arens zum Regierungsrat beim Finanzamt Recklinghausen; Regierungsassessor R. Goerdts zum Regierungsrat beim Finanzamt Borken.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat H. Heimann vom Finanzamt Detmold an das Finanzamt Bielefeld.

— MBl. NW. 1957 S. 1897.

Arbeits- und Sozialministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsmedizinalrat P. M. Opitz von der Orthopädischen Versorgungsstelle Essen zum Oberregierungsmedizinalrat; Sozialgerichtsrat-Oberregierungsrat a. D. Dr. A. Heß vom Sozialgericht Düsseldorf zum Landessozialgerichtsrat beim

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen; Beauftragter Richter — Oberstrichter a. D. — E. Schliwa zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Düsseldorf; Assessor K. Geffert zum Arbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Hamm; Oberregierungsbaurat z. Wv. J. Dietz zum Regierungsgewerbeberater beim Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf.

Es sind in den Ruhestand getreten: Regierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. W. Jaekel vom Gewerbeaufsichtsamt Essen; Regierungsmedizinaldirektor Dr. med. H. Lentze vom Landesversorgungsamt Westfalen in Münster.

Es ist in den Ruhestand versetzt worden: Oberregierungsmedizinalrat Dr. W. Piesbergen vom Landesversorgungsamt Westfalen in Münster.

Es ist verstorben: Ministerialdirigent Fr. Meyer vom Arbeits- und Sozialministerium.

— MBl. NW. 1957 S. 1897.

C. Innenminister

VI. Gesundheit

Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 17. April 1957.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 g des „Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte“ in der Fassung v. 3. Juni 1954 (GV. NW. S. 209) errichtet die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe ein Altersversorgungswerk (AVW).

Für das AVW beschloß die Kammerversammlung in der Sitzung vom 16. Februar 1957 nachstehende Satzung, die mit Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 4. 1957 — VI A/4 — 14.063 ZW — genehmigt worden ist.

§ 1

Name, Sitz, Zweck des AVW

- (1) Das AVW führt den Namen „Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe“.
- (2) Das AVW hat seinen Sitz am Sitz der Kammer.
- (3) Das AVW erstreckt sich auf den Geschäftsbereich der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.
- (4) Das AVW ist eine Einrichtung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe. Es dient der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenvorsorge der Kammerangehörigen im Rahmen des Leistungsplanes.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des AVW sind alle Zahnärzte, die bei Errichtung des AVW Angehörige der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe sind bzw. nach diesem Zeitpunkt Angehörige der Zahnärztekammer werden und älter als 33, aber nicht älter als 67 sind. Aus anderen Kammerbereichen zuziehende Zahnärzte können bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres aufgenommen werden. Für alle neu hinzutretenden Mitglieder beginnt die Mitgliedschaft am nächsten 1. des Quartalsmonats, in welchem er Angehöriger der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe geworden ist.
- (2) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind alle diejenigen Angehörigen der Zahnärztekammer, die als Beamte Anspruch auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisenversorgung haben.
- (3) Auf Antrag werden Angehörige der Zahnärztekammer ganz oder teilweise von der Mitgliedschaft befreit,
- wenn sie nachweisen, daß sie bei Errichtung des AVW eine andere, entsprechende Versorgung besitzen,
 - solange im Falle eines nachgewiesenen, wirtschaftlichen Notstandes die Aufbringung der Beiträge nicht tragbar ist,
 - wenn sie den zahnärztlichen Beruf nicht ausüben,
 - wenn es sich um eine Zahnärztin handelt, die mit einem dem AVW angehörigen Zahnarzt verheiratet ist.

§ 3

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes.
- (2) Die Mitgliedschaft kann auf eigenen Antrag enden, wenn ein Mitglied aus der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe ausscheidet. In diesem Falle werden dem Mitglied nach mindestens dreijähriger Mitgliedschaft 50 % der eingezahlten Beiträge als Abfindung zurückgezahlt.

§ 4

Versorgungsleistungen

- (1) Das AVW gewährt einen Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:
- Zahlung eines Kapitals im Todes- und Erlebensfalle (§ 5) oder
 - Zahlung einer Altersrente (§ 5) oder
 - Zahlung einer Witwenrente (§ 5) oder
 - Zahlung einer Rente im Falle der Erwerbsunfähigkeit (§ 6).
- (2) Die Leistungen werden von dem AVW unmittelbar an den Berechtigten gezahlt. Sie sind für Zahnärzte und Zahnärztinnen gleich.
- (3) Die Berechtigung ist urkundlich nachzuweisen.

§ 5

Leistungen im einzelnen

A

für Zahnärzte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung des AVW älter als 33, jedoch nicht älter als 55 Jahre sind

ein Kapital von DM 30 000,—, das

- an den Zahnarzt selbst gezahlt wird, wenn er das 68. Lebensjahr vollendet hat,
- an die Hinterbliebenen gezahlt wird, wenn der Zahnarzt vorzeitig stirbt (Hinterbliebene gleich blutsverwandte oder testamentarisch eingesetzte Erben).

Spätestens vier Wochen nach Eintritt des Versorgungsfalles kann im Erlebensfall durch den Mann, bei vorzeitigem Tode nur durch die Witwe, einmalig auf Rente optiert werden (Rentenoption).

Wird Rentenzahlung gewählt, so beträgt

- die Mannesrente im Erlebensfall monatl. DM 200,—
- die Witwenrente monatlich DM 134,—.

Die Rente wird erstmalig für den Monat gezahlt, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsfall eintritt.

Andere Hinterbliebene als die Witwe können nicht auf Rente optieren.

B

für Zahnärzte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung älter als 55, aber nicht älter als 63 Jahre sind:

- eine Mannesrente lt. nachstehender Tabelle unter der Voraussetzung, daß das 68. Lebensjahr vollendet ist,
- eine Witwenrente bei vorzeitigem Ableben des Mannes lt. nachstehender Tabelle.

Eintrittsalter des Mannes	Endalter	Rentenanspruch des Mannes DM	Eintrittsalter des Mannes	Witwenrente DM
56	68	190,—	56	126,—
57	68	180,—	57	120,—
58	68	170,—	58	113,—
59	68	160,—	59	106,—
60	68	150,—	60	100,—
61	68	140,—	61	100,—
62	68	130,—	62	100,—
63	68	120,—	63	100,—

Die Rente wird erstmalig für den Monat gezahlt, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsfall eintritt.

Spätestens vier Wochen nach Eintritt des Versorgungsfalles kann im Erlebensfalle durch den Mann, bei seinem vorzeitigen Ableben durch die Witwe, einmalig eine Kapitalabfindung laut nachstehender Tabelle gewährt werden (Kapitaloption).

Hat im Erlebensfall der Mann Rente gewählt, so ist bei seinem späteren Ableben die Witwe hieran gebunden.

Andere Hinterbliebene als die Witwe werden nur durch Kapital abgefunden. (Hinterbliebene gleich blutsverwandte oder testamentarisch eingesetzte Erben.)

Eintrittsalter des Mannes	Endalter	Kapitalabfindung des Mannes im Erlebensfalle DM	Kapitalabfindung d. Hinterbliebenen DM
56	68	26 500,—	17 666,—
57	68	24 000,—	16 000,—
58	68	21 500,—	14 343,—
59	68	19 000,—	12 666,—
60	68	17 000,—	11 334,—
61	68	15 000,—	10 000,—
62	68	13 000,—	8 666,—
63	68	11 500,—	7 666,—

C

für Zahnärzte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung älter als 63, aber nicht älter als 67 Jahre sind:

- eine Mannesrente laut nachstehender Tabelle unter der Voraussetzung, daß eine fünfjährige Mitgliedschaft zum AVW besteht,

Eintrittsalter des Mannes	Endalter	Rentenanspruch des Mannes DM
64	69	110,—
65	70	100,—
66	71	100,—
67	72	100,—

- eine Witwenrente bei vorzeitigem Ableben des Mannes ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft von monatlich DM 100,—. Für Kapitaloption und Rentenzahlung gilt das gleiche wie unter B. (Hinterbliebene gleich blutsverwandte oder testamentarisch eingesetzte Erben.)

Die Kapitalabfindung ist wie folgt gestaffelt:

Eintrittsalter des Mannes	Endalter	Kapitalabfindung des Mannes DM	Kapitalabfindung der Hinterbliebenen DM
64	69	10 000,—	6 666,—
65	70	8 000,—	5 334,—
66	71	7 000,—	4 666,—
67	72	6 500,—	4 334,—

D

Neuzugänge

Zahnärzte, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung Mitglieder des AVW werden, haben einen Anspruch auf die Leistungen nach § 5, A.

Zu A—D: Soweit eine Witwenrente gewährt wird, endet die Anspruchsberechtigung im Falle der Wiederverheiratung. In Härtefällen kann eine Kapitalabfindung unter Berücksichtigung der bisher gezahlten Renten geleistet werden.

Wiederverheiratung nach Vollendung des 60. Lebensjahres kann einen Anspruch auf Witwenrente erst nach fünfjähriger weiterer Mitgliedschaft auslösen.

E

Zahnärzte, die im Zeitpunkt der Errichtung des Versorgungswerkes älter als 67 Jahre sind, sind versicherungsmäßig nicht mehr zu erfassen. Für sie gelten die Richtlinien des Sozialfonds.

§ 6

Erwerbsunfähigkeit

(1) Zahnärzten, die infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd voll erwerbsunfähig sind und ihre gesamte zahnärztliche Tätigkeit einstellen, wird eine Rente gewährt, deren Höhe derjenigen entspricht, die nach ihrem Eintrittsalter im Erlebensfalle anfallen würde.

Ein Zahnarzt, der diesen Antrag stellt, ist verpflichtet, sich nach Weisung des AVW amtsärztlich untersuchen und ggf. beobachten zu lassen. Ist das AVW oder der Antragsteller mit der Entscheidung des Arztes nicht einverstanden, ernannt der geschäftsführende Ausschuß eine Kommission, bestehend aus zwei Ärzten, von denen einer Amtsarzt sein muß, und einem Zahnarzt. Diese Kommission entscheidet endgültig.

(2) Sind die körperlichen Gebrechen oder Schwächen durch Rauschgiftsucht des Zahnarztes eingetreten, so verfällt der Antrag der Ablehnung.

(3) Das AVW hat das Recht, in Fällen der Erwerbsunfähigkeit in jährlichen Abständen Nachuntersuchungen in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 vornehmen zu lassen.

(4) Die Rente wird erstmalig für den Monat gezahlt, von dem ab die Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Satzung festgestellt wird. Eine Rente kann nur gewährt werden in Fällen, in denen die Erwerbsunfähigkeit nach Inkrafttreten der Satzung eintritt.

§ 7

Beiträge

(1) Für die Gruppen A und D des § 5, also für Zahnärzte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung älter als 33, jedoch nicht älter als 55 Jahre sind, und für die Neuzugänge, ergibt sich folgende Beitragsstaffel:

Eintrittsalter	Endalter Beitr.- zahlg.	jährl. Max.- Beitr. (100%)	Monats-Beiträge im Lebensalter von			
			33—39 (60%)	40—44 (80%)	45—64 (100%)	65—67 (80%)
33	67	900,—	45,—	60,—	75,—	60,—
34	67	924,—	46,20	61,60	77,—	61,60
35	67	948,—	47,40	63,20	79,—	63,20
36	67	972,—	48,60	64,80	81,—	64,80
37	67	996,—	49,80	66,40	83,—	66,40
38	67	1 020,—	51,—	68,—	85,—	68,—
39	67	1 044,—	52,20	69,60	87,—	69,60
40	67	1 068,—	—	71,20	89,—	71,20
41	67	1 092,—	—	72,80	91,—	72,80
42	67	1 116,—	—	74,40	93,—	74,40
43	67	1 140,—	—	76,—	95,—	76,—

Eintrittsalter	Endalter Beitr.- zahlg.	jährl. Max.- Beitr. (100%)	Monats-Beiträge im Lebensalter von			
			33—39 (60%)	40—44 (80%)	45—64 (100%)	65—67 (80%)
44	67	1 164,—	—	77,60	97,—	77,60
45	67	1 188,—	—	—	99,—	79,20
46	67	1 212,—	—	—	101,—	80,80
47	67	1 236,—	—	—	103,—	82,40
48	67	1 260,—	—	—	105,—	84,—
49	67	1 284,—	—	—	107,—	85,60
50	67	1 308,—	—	—	109,—	87,20
51	67	1 332,—	—	—	111,—	88,80
52	67	1 356,—	—	—	113,—	90,40
53	67	1 380,—	—	—	115,—	92,—
54	67	1 404,—	—	—	117,—	93,60
55	67	1 440,—	—	—	120,—	96,—

(2) Für die Gruppe B des § 5, also für Zahnärzte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung älter als 55, aber nicht älter als 63 Jahre sind, ergibt sich folgende Beitragsstaffel:

Eintrittsalter	Endalter für Beitragszahlung	Monatsbeiträge	
		56—64	65—67
56	67	120,—	100,—
57	67	120,—	100,—
58	67	120,—	100,—
59	67	120,—	100,—
60	67	120,—	100,—
61	67	120,—	100,—
62	67	120,—	100,—

(3) Für die Gruppe C des § 5, also für Zahnärzte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung älter als 63, aber nicht älter als 67 Jahre sind, ergibt sich folgende Beitragsstaffel:

Eintrittsalter	Endalter für Beitragszahlung	Monatsbeiträge
63	67	100,—
64	68	100,—
65	69	100,—
66	70	100,—
67	71	100,—

Die Beitragsleistung endet, sobald Leistungen aus dem AVW gewährt werden.

Soweit Mitglieder des AVW über die Kassenzahnärztliche Vereinigung abrechnen, kann die Einziehung der Beiträge mit ihrer Zustimmung durch Abbuchung von ihrem Konto und Überweisung durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung an das AVW erfolgen.

§ 8

Organe des AVW

Die Organe sind:

- die Kammerversammlung,
- der aufsichtführende Ausschuß,
- der geschäftsführende Ausschuß.

§ 9

Kammerversammlung

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe ist das oberste Organ des AVW. Ihr obliegt insbesondere:

- die Wahl und Abberufung des aufsichtführenden Ausschusses und des geschäftsführenden Ausschusses,
- die Entgegennahme des Jahresabschlusses,
- die Entlastung des geschäftsführenden Ausschusses,
- die Beschlußfassung über eine Änderung der Beiträge und der Leistungen,
- die Beschlußfassung über die Auflösung des AVW und die im Zuge der Liquidation erforderlichen Maßnahmen.

Mitglieder der Kammerversammlungen, die nicht Mitglieder des AVW sind, können dem aufsichtführenden und geschäftsführenden Ausschuß nicht angehören.

§ 10

Der aufsichtführende Ausschuß

(1) Dem aufsichtführenden Ausschuß gehören an:

- a) der Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, der seine Befugnisse insoweit mit Zustimmung der Kammerversammlung einem Mitglied des Kammervorstandes übertragen kann,
- b) zwei gewählte Angehörige der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe und zwei Stellvertreter,
- c) ein Jurist und ein Finanzsachverständiger.

Der Vorsitzende des aufsichtführenden Ausschusses sowie sein Stellvertreter werden von dem Ausschuß aus dem Kreise der gewählten Zahnärzte bestimmt.

Der Personenkreis zu b) und c) wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, jedoch mit der Maßgabe, daß je ein Mitglied der Gruppen b und c in der ersten Amtsperiode nur für die Dauer von zwei Jahren tätig wird. Die dann ausscheidenden Mitglieder des Ausschusses werden durch Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Je ein Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde sind zu den Sitzungen des aufsichtführenden Ausschusses einzuladen.

(3) Dem aufsichtführenden Ausschuß obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Überwachung der Geschäftstätigkeit,
- b) die Prüfung der Rechnungsabschlüsse,
- c) die Erteilung von Richtlinien für die Kapitalanlage des AVW,
- d) die Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken.

(4) Der aufsichtführende Ausschuß tritt jeweils regelmäßig einen Monat nach Vorlage des Geschäfts- und Revisionsberichtes zusammen, im übrigen jederzeit auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des aufsichtführenden Ausschusses oder des geschäftsführenden Ausschusses. In diesen Fällen erfolgt die Einberufung durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter innerhalb von zwei Wochen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu ergehen.

(5) Der aufsichtführende Ausschuß ist beschlußfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, davon mindestens eine Person gemäß Abs. 1c. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.

(6) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes bestimmt der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger. Die Kammerversammlung bestätigt in ihrer nächsten Sitzung diesen oder wählt neu.

(7) Vorzeitige Abberufung des Gesamtausschusses oder einzelner Mitglieder kann durch die Kammerversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden. In diesem Falle hat die Neuwahl in der gleichen Sitzung zu erfolgen.

§ 11

Der geschäftsführende Ausschuß

(1) Der geschäftsführende Ausschuß besteht aus drei zahnärztlichen Mitgliedern und drei Stellvertretern und dem hauptamtlichen Geschäftsführer der Kammer. Beratend werden laufend der Anlagesachbearbeiter des AVW und nach Bedarf ein Versicherungsmathematiker bzw. der Finanzsachverständige des aufsichtführenden Ausschusses herangezogen.

Die nichthauptamtlichen Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von vier Jahren von der Kammerversammlung gewählt mit der Maßgabe, daß zwei dieser Mitglieder in der ersten Amtsperiode nur für die Dauer von zwei Jahren tätig werden. Die ausscheidenden Mitglieder werden dann durch Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden aus den zahnärztlichen Mitgliedern.

(2) Der geschäftsführende Ausschuß führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen sind. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung verantwortlich und hat die von dem aufsichtführenden Ausschuß aufgestellten Richtlinien zu beachten. Insbesondere ist er ver-

pflichtet, jährlich spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Geschäftsbericht mit Vermögensnachweis sowie Einnahmen- und Ausgabenrechnung dem aufsichtführenden Ausschuß zur Prüfung vorzulegen.

(3) Der geschäftsführende Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Geschäftsführer der Kammer mindestens zwei zahnärztliche Mitglieder anwesend sind.

(4) Beim Ausscheiden eines Mitglieds bestimmt der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger. Die Kammerversammlung bestätigt in ihrer nächsten Sitzung diesen oder wählt neu.

(5) Vorzeitige Abberufung des Gesamtausschusses oder einzelner Mitglieder kann durch die Kammerversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden. In diesem Falle hat die Neuwahl in der gleichen Sitzung zu erfolgen.

§ 12

Geschäftsgrundsätze

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das AVW hat spätestens in Abständen von drei Jahren die Beiträge und Leistungen den Änderungen der durchschnittlichen wirtschaftlichen Lage (Praxiseinkünfte) der Mitglieder bzw. der deutschen Zahnärzteschaft anzupassen und eine versicherungsmathematische Bilanz durch einen Sachverständigen aufstellen zu lassen, die der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

(3) Ergibt die versicherungsmathematische Bilanz einen Überschuß, so sind davon jeweils 5 v.H. einer Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis diese Rücklage 5 v.H. der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuß ist ausschließlich zur Ermäßigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Versorgungsleistungen oder zur Abkürzung der Beitragszahlungsdauer zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Überschusses zugunsten der Mitglieder, insbesondere über den Zeitpunkt der Aufteilung des Überschusses auf die einzelnen Versorgungen, trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Kammerversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Weist die versicherungsmathematische Bilanz einen Fehlbetrag aus, so ist dieser zu Lasten der Sicherheitsrücklage auszugleichen. Wenn die Sicherheitsrücklage hierfür nicht ausreicht, sind zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages durch Beschluß der Kammerversammlung auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Beiträge der Mitglieder zu erhöhen oder die Beitragszahlungsdauer zu verlängern oder die Versorgungsleistungen herabzusetzen oder Änderungen der genannten Art gleichzeitig vorzunehmen. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und haben auch für die bestehenden Versorgungsverhältnisse Wirkung. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

(5) Der Jahresabschluß mit dem Vermögensnachweis und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist jeweils durch die Prüfstelle des BDZ oder durch andere vereidigte Wirtschaftsprüfer zu überprüfen.

(6) Bekanntmachungen des AVW erfolgen nach Ermessen des geschäftsführenden Ausschusses durch Einzelnachricht oder durch Veröffentlichung in dem Mitteilungsorgan der zentralen Standesvertretung.

(7) Die Anlage des Vermögens bis zur Höhe der geschäftsplanmäßig ermittelten versicherungsmathematischen Deckungsrückstellung und der sonstigen technischen Rückstellungen ist nach Bestimmungen der §§ 54, 68 und 69 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der von der Versicherungsaufsichtsbehörde hierzu erlassenen Richtlinien vorzunehmen.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung des AVW

(1) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des AVW bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Kammerversammlung; sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ferner der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen, welche die §§ 2 bis 7 betreffen, haben Wirkung auch für bestehende Versorgungsverhältnisse.

(2) Im Falle der Auflösung des AVW wird die Abwicklung durch einen Liquidationsausschuß durchgeführt, dem ein aktives Mitglied des AVW, ein Rentenbezieher und ein mathematischer Sachverständiger angehören müssen. Die Mitglieder des Liquidationsausschusses und der mathematische Sachverständige werden in der Kammerversammlung gewählt. Sie müssen von der Aufsichtsbehörde bestätigt werden.

(3) Wird von der Kammerversammlung nicht die Übertragung der Versorgungsverhältnisse des AVW gemäß § 14 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf ein anderes Versorgungsunternehmen beschlossen, so erlöschen die bestehenden Versorgungsverhältnisse mit Ablauf des Monats, in dem die Aufsichtsbehörde den Beschluß zur Auflösung genehmigt hat. In diesem Fall erfolgt die Verteilung des Vermögens an alle Mitglieder nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Kammer.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

— MBl. NW. 1957 S. 1898.

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 29. Mai 1957.

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 27. April 1957 gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe g des „Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte“ vom 5. Februar 1952 in der Fassung der Bekanntmachung v. 3. Juni 1954 (GV. NW. S. 209) folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 1957 — VI A 4 — 14 063 ZW — genehmigt worden ist.

§ 1

In § 2 Absatz 1 der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe werden die Worte „älter als 33, aber“ gestrichen.

§ 2

§ 5 der Satzung erhält folgenden Abschnitt „E“:

„Für Zahnärzte, die das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Im Falle des Todes des Mitgliedes wird ein Sterbegeld von DM 30 000,— an die Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, an blutsverwandte oder testamentarisch eingesetzte Erben gezahlt.

§ 6 der Satzung findet keine Anwendung.

Sobald die Mitglieder dieser Gruppe das 33. Lebensjahr vollenden, bestimmen sich die Leistungen nach den Vorschriften des Abschnittes A. ggf. auch nach § 6 der Satzung.

Bei Selbstmord des Mitgliedes wird die volle Sterbegeldsumme gezahlt, wenn beim Ableben seit dem Beitritt zum AVW zwei Jahre vergangen sind oder wenn nachgewiesen wird, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.“

§ 3

Der bisherige Abschnitt „E“ wird Abschnitt „F“.

§ 4

§ 7 der Satzung erhält folgenden Absatz 4, der nach der Beitragstabelle des Absatzes 3 einzufügen ist:

„(4) Für die Gruppe E des § 5, also für diejenigen Zahnärzte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt der monatliche Beitrag einheitlich DM 15,—. Mitglieder dieser Gruppe werden, sobald sie das 33. Lebensjahr vollenden, nach § 7 Absatz 1, Zeile 1, der Tabelle eingestuft.“

§ 5

Diese Änderung der Satzung tritt ab 1. 4. 1957 in Kraft.

— MBl. NW. 1957 S. 1905.

D. Finanzminister

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 2 zur Kr. T; hier: Änderung der Berufsbezeichnungen durch das Krankenpflegegesetz vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 716)

Erl. d. Finanzministers v. 12. 8. 1957 — B 4120 — 3716/IV/57

Das Krankenpflegegesetz v. 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 716) hat die bisher auch in der Anlage 2 zur Kr. T verwandte Berufsbezeichnung „Säuglings- und Kinderschwester“ in „Kinderkrankenschwester“ umgewandelt. Pflegepersonal, das bisher die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Säuglings- und Kinderschwester“ hatte, kann diese Berufsbezeichnung weiterführen. Sie bleibt gem. § 16 Nr. 2 des Krankenpflegegesetzes gesetzlich geschützt.

Vorbehaltlich einer Änderung durch Tarifvertrag bitte ich im Einvernehmen mit dem Innenminister die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale in Vergütungsgruppe Kr. d der Anlage 2 zur Kr. T in nachstehender Fassung anzuwenden:

„
Kinderkrankenschwestern ¹⁾ ²⁾

Säuglings- und Kinderschwester, die vor Inkrafttreten des Krankenpflegegesetzes staatlich anerkannt worden sind ¹⁾ ²⁾

„“

Der zweite Satz in der Anmerkung ¹⁾ ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Zulage erhalten auch Krankenpfleger, Kranken-schwester, Kinderkrankenschwestern sowie Säuglings- und Kinderschwester, die vor Inkrafttreten des Krankenpflegegesetzes staatlich anerkannt worden sind, für die Dauer der Verwendung . . .“.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1957 S. 1906.

J. Minister für Wiederaufbau

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen, Gemeinnütziges Wohnungswesen

Prüfung der Kreditwürdigkeit der unternehmerischen Bauherren im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau; hier: Einführung des Beratungsbogens zur Unterrichtung der Bewilligungsbehörden über die für eine Beurteilung der Kreditwürdigkeit getroffenen Feststellungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 8. 1957 — III C 4 — 6.65 — 694/57

Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG und nach Nr. 19 Abs. 2 der dazu ergangenen Vollzugs-„Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen durch Landesdarlehen — Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957)“ v. 19. 12. 1956 (MBl. NW. S. 2498 ff., 2514) ist für die Bewilligung öffentlicher Mittel für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau u. a. Voraussetzung, daß der Bauherr die erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit besitzen und Gewähr für eine ordnungsmäßige und wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens und für eine ordnungsmäßige Verwaltung der Wohnungen bieten muß.

Auf Grund des § 37 Abs. 1 II. WoBauG und der Nr. 20 Abs. 1 der WFB 1957 muß, wenn sich der Bauherr bei der technischen oder wirtschaftlichen Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens eines Betreuers oder eines Beauftragten bedient, dieser die für diese Aufgabe erforderliche Eignung und Zuver-

lässigkeit besitzen. Nr. 20 (2) a.a.O. bestimmt, daß die Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit des Betreuers oder Beauftragten der Bewilligungsbehörde obliegt und daß bei Betreuern, die keine Betreuung unternehmen sind, und bei Beauftragten die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit bei jeder Vorlage eines neuen Darlehensantrages geprüft werden soll.

Nach Nr. 21 Abs. 1 (a.a.O. S. 2515) können die Bewilligungsbehörden zur Prüfung der Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit eines Bauherrn alle ihnen geeignet erscheinenden Auskünfte einholen und Nachweise über Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie über vorhandenes Eigenkapital verlangen. Sie können insbesondere auch die Vorlage eines „Beratungsbogens“ für die Kreditbeurteilung oder eines Kreditgutachtens fordern.

In der Zwischenzeit ist das Muster eines derartigen „Beratungsbogens“ in Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern einerseits und den Wohnungswirtschaftlichen Verbänden andererseits entwickelt worden, um den Bewilligungsbehörden und den vorprüfenden Stellen die ihnen nach den o. a. Bestimmungen obliegende Prüfung der Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit von Bauherren Betreuern und Beauftragten zu erleichtern.

Der Beratungsbogen soll, ausgehend von dem letzten geprüften Jahresabschluß unter Einbeziehung der gesamten Geschäftstätigkeit des Antragstellers bis zum Zeitpunkt der Prüfung, von dem Prüfer an Hand des Prüfungsberichtes bzw., in besonderen Fällen, an Hand eines Kreditgutachtens ausgefüllt werden. Der Beratungsbogen ist also ein Auszug aus einem Prüfungsbericht bzw. Kreditgutachten und faßt die für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit wesentlichen Faktoren in verkürzter Form zusammen. Seine Erstellung bedingt daher bei allen Wohnungsunternehmen, die einer gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen laufenden Prüfung unterliegen, in der Regel keine zusätzliche neue Prüfung. Der Beratungsbogen wird von den Prüfungsträgern, zugleich mit dem Prüfungsbericht erstellt.

Der Prüfer soll über die bloße Beantwortung der in dem Beratungsbogen enthaltenen Fragen hinaus unter jedem Abschnitt abschließend Stellung nehmen, wobei Besonderheiten im Einzelfall Rechnung zu tragen ist. Die schematischen Angaben sowie die Stellungnahmen zu den einzelnen Abschnitten des Beratungsbogens sollen nach Vereinbarung mit den Prüfungsverbänden und sonstigen Prüfungsträgern so abgefaßt werden, daß sie für die Bewilligungsbehörden und die vorprüfenden Stellen für die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel auswertbar sind.

Der Bundesminister für Wohnungsbau hat mit Rd.Schr. v. 26. 9. 1956 — I/4 — 5060/33/56, betr. Prüfung der Kreditwürdigkeit der unternehmerischen Bauherren im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (veröffentlicht im Bundesbaublatt 1957, Heft 1 Januar S. 36—37) diesen im Grundsatz von allen Ländern der Bundesrepublik und den bisher bestehenden mit Prüfungsdiensten ausgestatteten Wohnungswirtschaftlichen Verbänden angenommenen „Beratungsbogen“ für die Prüfung der Kreditwürdigkeit, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der unternehmerischen Bauherren im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau bekanntgegeben. Damit haben der Bund und die Länder übereinstimmend ihren Willen zum Ausdruck gebracht, das diesem Beratungsbogen zugrunde liegende Kreditbeurteilungssystem bei sich möglichst gleichlautend zur Anwendung zu bringen, so daß jetzt im Bundesgebiet alle unternehmerischen Bauherren bei der Gewährung öffentlicher Darlehen im wesentlichen einem einheitlichen Beurteilungssystem unterworfen und damit durch die Bewilligungsbehörden und vorprüfenden Stellen kreditär nach einheitlichen Gesichtspunkten beurteilt werden können.

Unternehmerisch tätiger Bauherr ist, wer die Tätigkeit als Bauherr gewerblich oder beruflich selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren eigenen Mitgliedern tätig wird.

Im Einklang mit dem Bundesminister für Wohnungsbau und nach Abstimmung in der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister (Senatoren) der Länder habe ich mich demgemäß entschlossen, diesen in gemeinsamer Arbeit entwickelten „Beratungsbogen“ auch für das Land Nordrhein-Westfalen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau und im Landesbedienstetenwohnungsbau (vgl. dazu den RdErl. v. 7. 8. 1957 — MBl. NW. S. 1781 — III B 2/4.15 — 751/57) allgemein einzuführen. Ich gebe daher das Muster des Beratungsbogens hiermit bekannt und bitte, dementsprechend die Bewilligungsbehörden und vorprüfenden Stellen auf Grund der Nr. 21 Abs. 1 der WFB 1957 mit Wirkung v. 1. Januar 1958 ab in allen Fällen, in denen eine nähere Prüfung der Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit und die Anforderung des Beratungsbogens angezeigt erscheint, einheitlich dieses Muster zu verwenden, d. h. von den Bauherren die Vorlage eines entsprechenden, von dem jeweiligen Prüfungsträger auszustellenden Beratungsbogens zu fordern.

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich dabei vorsorglich darauf hin, daß der Beratungsbogen also nicht schlechthin in allen Fällen zu verlangen ist. Richtschnur bei der Anforderung sind vielmehr die grundlegenden Bestimmungen in §§ 33 und 37 II. WoBauG und in den WFB 1957 Nrn. 19, 20 und 21. Danach kann bei Gemeinden und Gemeindeverbänden die Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit unterstellt werden; das gleiche gilt von Organen der staatlichen Wohnungspolitik (Nr. 21 Abs. 3 Satz 1 WFB 1957). Bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und solchen freien Wohnungsunternehmen, die sich regelmäßigen und außerordentlichen Prüfungen durch den Wohnungswirtschaftlichen Prüfungsdienst des Verbandes freier Wohnungsunternehmen oder die Aktiengesellschaft für Wirtschaftsprüfung — Deutsche Baurevision — unterwerfen, kann nach pflichtmäßigem selbstverantwortlichem Ermessen der Bewilligungsbehörden oder vorprüfenden Stellen von der Anforderung eines Beratungsbogens dann abgesehen werden, wenn die Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit der Unternehmen außer Zweifel stehen, insbesondere den Bewilligungsbehörden und vorprüfenden Stellen aus anderen Unterlagen oder auf Grund der besonderen Kenntnis der Verhältnisse des Wohnungsunternehmens einwandfrei bekannt sind. Bei geforderter Vorlage eines Beratungsbogens durch Unternehmen, die der laufenden Prüfung durch die vorgenannten Prüfungsträger unterliegen, braucht die Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit in der Regel nur näher geprüft zu werden, wenn sich auf Grund dieses Beratungsbogens oder aus anderen Umständen Bedenken ergeben (vgl. Nr. 21 Abs. 3 Satz 2 WFB 1957).

Bei sonstigen unternehmerisch tätigen Bauherren, die einer laufenden Prüfung nicht unterliegen, ist der auf Grund eines besonderen Gutachtens zu erstellende Beratungsbogen in jedem Falle zu fordern.

Für unternehmerisch tätige Betreuer oder Beauftragte und für Betreuungsunternehmen gelten sinngemäß die gleichen Grundsätze mit der Maßgabe, daß zu beachten ist, daß die Betreuer oder Beauftragten regelmäßig eine Darlehnschaftung nicht übernehmen, daß daher bei ihnen lediglich die Eignung und Zuverlässigkeit zu prüfen ist (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG).

Die abschließende Beurteilung der für die Bewilligung öffentlicher Mittel erforderlichen Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit der Bauherren und der erforderlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Betreuer oder Beauftragten obliegt nach wie vor der selbstverantwortlichen Entscheidung der hierfür zuständigen Bewilligungsbehörden und vorprüfenden Stellen. Insbesondere muß es ihrer letztverantwortlichen Prüfung und Entscheidung überlassen bleiben, ob und inwieweit sie sich bei der ihnen obliegenden Prüfung mit den Angaben in dem Beratungsbogen begnügen wollen oder inwieweit sie — vielleicht gerade auf Grund der Angaben in dem Beratungsbogen — die Einforderung der der Ausfüllung des Beratungsbogens zugrunde liegenden Prüfungsberichte, eines besonderen Kreditgutachtens oder anderer ähnlicher Unterlagen und weitere Auskünfte für erforderlich halten.

Für die Beurteilung der Antragsteller durch die Bewilligungsstellen oder vorprüfenden Stellen ist die Zeitnähe der zur Verfügung stehenden Unterlagen von ausschlaggebender Bedeutung. Daher soll der erstmaligen Anwendung des Beratungsbogens einheitlich der geprüfte Jahresabschluß zum 31. 12. 1956 zugrunde gelegt werden.

Die das Geschäftsjahr und die Jahresabschlüsse 1956 erfassenden Prüfungsberichte werden voraussichtlich Ende dieses Jahres vorliegen, so daß ab 1. Januar 1958 die Vorlage des Beratungsbogens von den öffentlichen Mittel oder Wohnungsfürsorgemitteln beantragenden unternehmerischen Bauherren, Betreuern usw. gefordert werden kann.

Durch die Einführung des Beratungsbogens darf jedoch in keinem Falle eine Stockung im Bewilligungsverfahren eintreten. Falls daher ein Unternehmen durch Umstände, die es nicht zu vertreten hat, zu diesem Zeitpunkt den geprüften Jahresabschluß per 31. 12. 1956 und den auf diesem beruhenden Beratungsbogen noch nicht vorlegen kann, ist die Prüfung der Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit bzw. der Eignung und Zuverlässigkeit wie bisher auf Grund der übrigen in Nrn. 19 und 21 der WFB 1957 genannten Unterlagen vorzunehmen.

Um den Bewilligungsstellen und vorprüfenden Stellen die Auswertung des Beratungsbogens zu erleichtern, ist in der Anlage ferner noch eine mit den Prüfungsverbänden und Prüfungsträgern des Landes abgestimmte Anleitung beigelegt. Endlich wird die Wohnungsbauförderungsanstalt nach Aufnahme ihrer Arbeit, also spätestens mit dem in der Rechtsverordnung gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung v. 2. April 1957 (GV. NW. S. 80 ff.) zu bestimmenden Zeitpunkt ihres Geschäftsbeginns, den Bewilligungsbehörden hinsichtlich der Auswertung des Beratungsbogens beratend zur Verfügung stehen.

Abdrucke dieses Runderlasses, des Beratungsbogens und der Anleitung sind unverzüglich an die Bewilligungsbehörden und vorprüfenden Stellen weiterzuleiten, damit diese in der Lage sind, sich schon jetzt mit dem Inhalt und der Handhabung eingehend vertraut zu machen.

An die Regierungspräsidenten,
das Ministerium für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,

die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster.

Anlage II

Beratungsbogen

zur Unterrichtung der vorprüfenden Stellen und der Bewilligungsbehörden über die für eine Beurteilung der Kreditwürdigkeit getroffenen Feststellungen

- a) aus dem Prüfungsbericht vom
- b) aus dem Kreditgutachten vom

Vor bemer kung :

Der Beratungsbogen ist von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem gesetzlichen Prüfungsverband oder einem vereidigten Buchprüfer an Hand des Prüfungsberichts anzufertigen. Der Prüfer soll in der Wohnungswirtschaft erfahren sein.

A. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

1. Rechtsform
2. Gründung
3. Handels- / Genossenschaftsregister
4. Gegenstand des Unternehmens lt. Satzung und tatsächlich
5. Gesellschafter, Inhaber
6. Gesetzliche Vertretung und Geschäftsführung
7. Soweit zur wohnungswirtschaftlichen Beurteilung notwendig:
Beteiligungen, Haftungsverhältnisse, organschaftliche Verbindung mit anderen Unternehmen, Zugehörigkeit zu Wirtschaftsorganisationen.

B. Übersicht über die wohnungswirtschaftliche Tätigkeit

Zusammengefaßte Angaben über Anzahl, Art sowie Belegenheit von Wohnungen und gewerblichen Räumen im Eigentum des Unternehmens nach

Althausbesitz (vor 21. 6. 48 fertiggestellt)
Neuhausbesitz (nach 20. 6. 48 fertiggestellt)

sowie nach

im Bau befindlichen Wohnungen
geplanten und bereits finanzierten Wohnungen.

Angaben über den voraussichtlichen Eigentumsübergang von Eigentumswohnungen, Eigenheimen und Kleinsiedlungen. Zahl der bisher veräußerten Wohnungen, Darstellung der Betreuungstätigkeit.

C. Rechnungswesen

Beweiskraft von Buchführung und Belegwesen:

Insbesondere ist die Buchführung auf dem laufenden? Werden Baubücher geführt oder sind die Elemente des Buches in der Buchführung enthalten? Sind die Jahresabschlüsse ordnungsgemäß aus den Büchern entwickelt worden?

D. Ertragslage

Rentabilität (lt. Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 19.....)

	Aufwendungen	Erträge	Ergebnis
1. Bewirtschaftung des Anlagevermögens (eigener Grundbesitz)			
2. Sonstige wohnungswirtschaftliche Tätigkeit			
2a Sonstige wirtschaftliche Tätigkeit			
3. Außerordentlich und betriebsfremd			
4. Unternehmensergebnis			

Stellungnahme zur Nachhaltigkeit des Ergebnisses zu 1) unter Berücksichtigung der Kostenansätze in den genehmigten Wirtschaftlichkeitsberechnungen.

E. Vermögens- und Kapitalverhältnisse

I. Nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufbereitete Bilanz

Die Bilanz ist nach Kapitalherkunft und Kapitalverwendung aufzubereiten. Der unterschiedlichen wohnungswirtschaftlichen Vermögenslage der einzelnen Unternehmen ist dabei Rechnung zu tragen (z. B. Althausbesitz, Lastenausgleichsgegenposten, Kaufanwartschaften, für die Finanzierung bestimmter Objekte zweckgebundene Mittel, stille Reserven). Die haftungsmäßig verbundenen Unternehmen anderer als wohnungswirtschaftlicher Art sind in der Darstellung zu berücksichtigen.

Für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Unternehmens interessiert vor allem der Neuhausbesitz des Anlagevermögens. Hierauf können sich die nachfolgenden Überlegungen konzentrieren, wenn der Althausbesitz und der Hausbesitz des Umlaufvermögens (Kaufanwartschaften) ohne finanzielles Risiko sind.

II. Bilanzmäßige Finanzierung des nach dem 20. 6. 1948 fertiggestellten Grundbesitzes des Anlagevermögens

Form freibleibend, aber in der Regel:

Aktivierete Gesamtkosten	
finanziert durch:	
langfristige Fremdmittel	
mittelfristige Fremdmittel	
kurzfristige Fremdmittel	
eigene Mittel	

Stellungnahme, ob die mittel- und kurzfristige Finanzierung aus den Erträgen der Hausbewirtschaftung, ggf. auch aus sonstigen Mitteln, getilgt werden kann oder ob Umschuldung notwendig wird.

F. Liquidität:**I. Liquidität lt. Bilanz**

Flüssige Mittel	
Forderungen und sonstige Vermögensteile, die voraussichtlich im Laufe des Jahres 19..... zu Einnahmen führen werden	
	
Verbindlichkeiten, die im Laufe des Jahres 19..... zu Ausgaben führen werden	

II. Auswirkung der laufenden Bautätigkeit auf die Liquidität

Gesamtkosten lt. Plan (einschl. erkennbarer Kostenüberschreitungen) . . .	
davon entstanden lt. Bilanz	
noch entstehende Herstellungskosten	
Lt. Plan bewilligte Fremdmittel	
davon valuiert lt. Bilanz	
noch zu valutierende Fremdmittel	

III. Auswirkung der Bewirtschaftung des Anlagevermögens auf die Liquidität

Nachhaltige Beeinflussung der Liquidität durch die Bewirtschaftung des eigenen Grundbesitzes (entwickelt aus D 1) im Jahre 19.....	
--	-------

IV. Beeinflussung der Liquidität durch sonstige wohnungswirtschaftliche Tätigkeit im Laufe des Jahres 19.....**I.-IV. Beeinflussung der Liquidität durch wohnungswirtschaftliche Tätigkeit im Jahre 19.....****V. Beurteilung der Liquidität des Unternehmens**

Neben dem Ergebnis unter I. bis IV. sind hier u. a. zu berücksichtigen:

Zufluß neuen Eigenkapitals, Beleihung freien Grundbesitzes, Umschuldungen, Personalkredite.

Einfluß anderweitiger wirtschaftlicher Tätigkeit im Rahmen des Wohnungsunternehmens oder in haftungsmäßig verbundenen Unternehmen.

Anleitung

Zum Gebrauch des Beratungsbogens durch die vorprüfenden Stellen und Bewilligungsbehörden.

Den nachstehenden Erläuterungen muß vorangeschickt werden, daß es sich hierbei nur um eine knappe Darstellung der Auswertungsmöglichkeiten handelt. Die Vielfältigkeit der Praxis wird die verschiedensten Variationen der nachstehend dargestellten Auswertungsmöglichkeiten bringen; diese werden die Prüfer jedoch im Einzelfall erkennbar machen und sie der im Beratungsbogen geforderten Darstellungsweise anpassen.

Zur Vorbemerkung

Wie sich aus der „Vorbemerkung“ ergibt, wird der Beratungsbogen von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem gesetzlichen Prüfungsverband oder einem vereidigten Buchprüfer an Hand des Prüfungsberichtes über die von den genannten Prüfern durchgeführte Prüfung des jeweiligen Unternehmens angefertigt.

Der Beratungsbogen stellt einen Auszug der für die Beurteilung des Unternehmens wesentlichen Prüfungsergebnisse dar. In der Regel können diese im Beratungsbogen festgehaltenen Prüfungsergebnisse eine vertretbare Entscheidung über die Kreditwürdigkeit des Unternehmens ermöglichen.

Zu A: Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Die Ausführungen unter diesem Abschnitt des Beratungsbogens sollen der Bewilligungsstelle einen Überblick über Rechtsform, Alter, Gegenstand des Unternehmens, den oder die Inhaber, die Gesellschafter (bzw. Anzahl der Genossen), die Organe, Beteiligungen, Haftungsverhältnisse (Geschäftsguthaben, Haftungskapital, Stammkapital und seine Verteilung auf die einzelnen Gesellschafter oder Inhaber), haftungsmäßige Verbindung mit anderen Unternehmen, Zugehörigkeit zu wohnungswirtschaftlichen Verbänden usw. verschaffen.

Sie geben Auskunft darüber, wer das Unternehmen, das öffentliche Mittel beantragt, trägt und wer und welches Kapital für seine Verbindlichkeiten haften. Ausführungen über etwaige haftungsmäßige Verbindung mit anderen Unternehmen sind hierbei von Wichtigkeit.

Soweit Unternehmen in der Rechtsform der Genossenschaft, der Aktiengesellschaft oder der G.m.b.H. (bei letzteren nur, soweit ein Aufsichtsrat bestellt ist) geführt werden, sind vor allem die Feststellungen von Bedeutung, ob und inwieweit der Aufsichtsrat seinen im Genossenschafts- bzw. GmbH- und Aktiengesetz und in der Satzung festgelegten Pflichten zur Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes nachgekommen ist. Hinsichtlich dieser Unternehmen ist auch die Feststellung wichtig, ob der jeweils letzte Jahresabschluß ordnungsmäßig verabschiedet worden ist.

Zu B: Übersicht über die wohnungswirtschaftliche Tätigkeit

Die Feststellungen unter diesem Abschnitt sollen der Bewilligungsstelle ein Bild von dem Umfang und den Orten der bisherigen wohnungswirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens vermitteln.

Der *Althausbesitz* gibt, sofern er einen gewissen Umfang hat, einen Anhaltspunkt dafür, ob das Unternehmen im Wohnungsbau bzw. im öffentlich geförderten Wohnungsbau schon Erfahrungen gesammelt hat. Er ist auch insofern von Bedeutung, als er in der Regel, ausgehend von der DM-Eröffnungsbilanz, mit steuerlichen Einheitswerten bewertet ist und stille Reserven enthalten kann.

Die Angaben über den *Neuhäusbesitz* (nach dem 20. 6. 1948 erstellt) sind auch im Zusammenhang mit Abschnitt E II des Beratungsbogens — bilanzmäßige Finanzierung des nach dem 20. 6. 1948 fertiggestellten Grundbesitzes des Anlagevermögens — zu betrachten. Sind nach dem 20. 6. 1948 im Bereich mehrerer Bewilligungsstellen Neubauten oder Wiederaufbauten erstellt worden, so empfiehlt sich besonders bei solchen Unternehmen, die der Bewilligungsstelle nicht hinreichend bekannt sind, eine Rückfrage hinsichtlich der Beurteilung ihres Geschäftsbetriebes bei den übrigen Bewilligungsstellen, in deren Bereich das Unternehmen ebenfalls tätig geworden ist.

Hinsichtlich der im Bau befindlichen Wohnungen sowie der geplanten und bereits finanzierten Wohnungen sind die Angaben auch im Zusammenhang mit Abschnitt F „Liquidität“, besonders F II „Auswirkung der laufenden Bautätigkeit auf die Liquidität“ zu sehen.

Der Eigentumsübergang von Eigentumswohnungen, Eigenheimen und Kleinsiedlungen berührt die Finanz- und Liquiditätslage des Unternehmens z. B., wenn Eigenleistungen der Erwerber durch das Unternehmen zwischenfinanziert oder Guthaben aus der vorläufigen Bewirtschaftung der Objekte bei der Auffassung zu verrechnen sind. Der auf Grund der Kaufanwartschafts- oder Träger-Bewerber-Verträge vorgenommene vertragsgerechte Eigentumsübergang bietet einen Gradmesser für die Zuverlässigkeit des Unternehmens und die ordnungsmäßige Abwicklung seiner Geschäfte.

Die Angaben über die Zahl der bisher veräußerten Wohnungen und die Darstellung der Betreuungstätigkeit sollen der Bewilligungsstelle Aufschluß über den Umfang der Träger- und Betreuungsmaßnahmen des Unternehmens geben.

Zu C. Rechnungswesen

Diesem Abschnitt kommt im Rahmen der kreditären Beurteilung eines Unternehmens ganz besondere Bedeutung zu.

Der Beratungsbogen enthält eine Stellungnahme des Prüfers zu der Beweiskraft von Buchführung und Belegwesen. Eine beweisfähige Buchführung muß auf dem laufenden sein und alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle enthalten.

Ergibt sich aus den hier getroffenen Feststellungen, daß das Unternehmen seine Buchhaltung nicht in Ordnung hat oder mit den laufenden Buchungen wesentlich im Rückstand ist, so ist es in keinem Falle als leistungsfähig, zuverlässig oder gar kreditwürdig anzusehen und somit von der Bewilligung öffentlicher Mittel ohne weiteres auszuschließen.

Die Führung der Baubücher ist nach dem Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen vom 1. 6. 1909 (§ 2) nach wie vor zwingend vorgeschrieben. Als Führung des Baubuches gilt auch, wenn die Elemente des Baubuches in der allgemeinen Buchhaltung enthalten, die notwendigen Angaben also klar ersichtlich sind.

Das Baubuch ermöglicht in Verbindung mit der allgemeinen Buchführung u. a. den schlüssigen Nachweis, ob ein Unternehmen die zweckgebundenen Gelder nicht zweckfremd eingesetzt hat. Bei einem Unternehmen, das der Pflicht zur Führung eines Baubuches nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist daher die Frage der Zuverlässigkeit in der Regel zu verneinen.

Der Jahresabschluß muß ordnungsgemäß aus beweiskräftigen Büchern entwickelt sein. Ausweis und Bewertung müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Zu D: Ertragslage

Die Ertragslage stellt für die Beurteilung eines Unternehmens einen wesentlichen Faktor dar. Die aus dem Abschnitt D zu ersiehende Rentabilität des Unternehmens ist in den Ergebnissen zu 1—3 zunächst einmal für den Stichtag der Prüfung festgehalten.

Zu 1)

Hier wird das Ergebnis aus dem fundierten Vermögen dargestellt. Diese Erträge sind kennzeichnend für Unternehmen, die vornehmlich Wohnungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung erstellen und bewirtschaften. Hierbei sind unter dem eigenen Grundbesitz des Anlagevermögens nur Verwaltungseinheiten zu verstehen, deren Bewirtschaftung voll von dem Unternehmen getragen wird. Aus dem Ergebnis ist insbesondere zu entnehmen, ob die Erträge die Zinsen und Tilgungen der dem Anlagevermögen zurechenbaren langfristigen Kredite erbringen.

Zu 2)

Hier werden im wesentlichen die Ergebnisse aus der Tätigkeit für Dritte gezeigt (z. B. Betreuung, Bewirtschaftung von Verkaufshäusern bis zur Auflassung). Sie sind kennzeichnend für Betreuungsunternehmen und solche Unternehmen, die im wesentlichen Trägermaßnahmen bei Kleinsiedlungen und Eigenheimen durchführen. Die hier erfaßten Aufwendungen und Erträge betreffen solche aus der Bewirtschaftung des Verkaufsbestandes, der unbebauten Grundstücke und aus der Betreuungstätigkeit. Ferner werden unter 2) Zinsaufwendungen für Kreditaufnahmen und Zinserträge aus Kapitalverwendung einschl. Kapitalanlage erfaßt. Ebenfalls hierher gehören auch Zinsaufwendungen und Zinserträge aus wohnungswirtschaftlicher Kreditaufnahme und -verwendung.

Zu 3)

Unter den „Außerordentlichen und betriebsleistungsfremden Aufwendungen und Erträgen“ erscheinen alle Aufwendungen und Erträge, soweit nicht in 1) und 2) enthalten, ferner Verluste und Gewinne aus Grundstücksverkäufen, Gewinnverwendungen, z. B. Zuweisungen zur gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rücklage, Zuweisungen zu den freien Rücklagen. Weiter werden unter Ziffer 3) alle Aufwendungen und Erträge festgehalten, die vergangene Jahre betreffen.

Das Ergebnis zu 3) wird in den meisten Fällen ein mehr oder weniger einmaliges sein, das für die Beurteilung der nachhaltigen Rentabilität im allgemeinen nicht von wesentlicher Bedeutung sein wird.

Zu 4)

Das Unternehmensergebnis stellt die Zusammenfassung der Ergebnisse zu 1) bis 3) dar. Bei seiner Bewertung durch die Bewilligungsstelle ist zu berücksichtigen, daß es sich um das Ergebnis des geprüften Zeitraumes handelt. Maßgebend ist, welchen Anteil das Ergebnis zu 1) (wesentlich bei Wohnungsunternehmen, die Mietwohnungen für eigene Rechnung bauen) und das Ergebnis zu 2) (bei Unternehmen, die überwiegend Betreuungs- und Trägermaßnahmen durchführen) an dem Unternehmensergebnis hat.

Die Darstellung des nachhaltigen Ertrages zu 1) geht von dem fundierten Vermögen, und zwar zunächst von den Kostenansätzen in den genehmigten Wirtschaftlichkeitsberechnungen aus. Der Prüfer wird hervorzuheben haben, ob diese Kostenansätze noch ausreichend sind.

In vielen Fällen ist es so, daß die Mieten die betrieblich notwendigen und angemessenen Aufwendungen nicht oder nicht mehr decken. Bei dem vorhandenen Althausbesitz ist das Ergebnis zudem in der Regel weitgehend von den Lastenausgleichsleistungen (Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe und die Vermögensabgabe) und im Zusammenhang damit von den Erlaßmöglichkeiten gemäß § 129 LAG beeinflusst.

Soweit ein etwaiger Bilanzgewinn z. B. auf Zinsüberschüssen aus Zwischenkreditgeschäften, aus Festgeldanlagen von 7c-Darlehen oder sonstigen bei Baubeginn schon ausgezahlten Arbeitgeberdarlehen beruht, ist die Nachhaltigkeit solcher Zinsüberschüsse fast immer fraglich. Auf Besonderheiten wird der Prüfer hinzuweisen haben.

Für die Auswertung dieser Darstellung durch die Bewilligungsstelle ist die Frage wichtig, ob die Erträge des Anlagevermögens auf die Dauer die Zinsen und Tilgungen der ihm zurechenbaren langfristigen Kredite erbringen.

Zu E: Vermögens- und Kapitalverhältnisse

Zu I Nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufbereitete Bilanz

Hier interessiert die Gliederung der Vermögensseite (Aktiva) einerseits und der Kapital- und Schuldenseite (Passiva) andererseits. Außerdem ist hier die Frage der Beziehungen und Größenverhältnisse zwischen den mit verschiedenen Fristen angelegten Vermögensteilen und den hierfür beanspruchten Finanzierungsmitteln von Bedeutung, die durch Gegenüberstellung der beiden Seiten untersucht wird.

Kriterium ist hierfür die grundsätzliche Forderung der Fristengleichheit, wonach vor allem langfristig angelegtes Vermögen durch langfristiges Fremdkapital und Eigenkapital finanziert sein muß.

Eine für eine solche Gegenüberstellung dienliche Gliederung der Vermögensteile und der Finanzierungsmittel ist folgende, wobei es sich nur um jeweils zusammengefaßte Bilanzgruppen handelt:

1919

1920

Vermögen	Stichtag:		Finanzierungsmittel	
	DM	%	DM	%
Anlagevermögen			Eigenkapital	
Ausgleichsposten				
(Anlaufkosten, Disagio usw.)			langfristige Verbindlichkeiten	
Lastenausgleichsgegenposten			und langfristige Teile der Rück-	
			stellungen	
			Hypothekengewinnabgabe	
Langfristige Forderungen				
Zum Verkauf bestimmte, unbe-				
baute Grundstücke				
Zum Verkauf bestimmte, bebaute				
Grundstücke				
				
				
Sonstige Forderungen und Ver-			Rückstellungen	
mögen aller anderen Art				
Flüssige Mittel und Abgren-			mittelfristige Verbindlichkeiten	
zungsposten			kurzfristige Verbindlichkeiten	
				
		100,0		100,0

Etwaige stille Reserven können den betreffenden Vermögensposten und auf der anderen Seite dem Eigenkapital erkennbar zugesetzt werden.

Im Normalfalle sollen die in der Zwischenaddition zusammengefaßten Finanzierungsmittel die gegenüberstehenden Vermögenswerte mindestens decken. Eine etwaige Unterdeckung ist nur unbedenklich, soweit rückflußgesicherte Zwischenkredite aufgenommen sind. Dies muß aus dem Beratungsbogen hervorgehen. In allen anderen Fällen, vor allem wenn das fest angelegte Vermögen teilweise mit mittel- und kurzfristigen Mitteln finanziert ist, wird der Prüfer auf Maßnahmen hinweisen, die zur Behebung des Mißstandes ergriffen werden sollten (Kapitalerhöhung / Umschuldung / Verkauf).

Unter Umständen werden die Investitionen einerseits wie auch die Finanzierungsmittel andererseits bei Baumaßnahmen für Dritte (Verkaufshäuser) aus der obigen Gegenüberstellung herausgerechnet und für sich dargestellt.

Wie unter E I des Beratungsbogens ausgeführt, interessiert für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Unternehmens vor allem der Neuhausbesitz (nach dem 20. 6. 1948 erstellt) des Anlagevermögens. Sind der Alt- und Neuhausbesitz des Anlagevermögens und der Hausbesitz des Umlaufvermögens (Verkaufshäuser) nach der Darstellung auf Grund der aufbereiteten Bilanz ohne finanzielles Risiko, so ist für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit hinsichtlich der Vermögenslage der nach dem 20. 6. 1948 erstellte Hausbesitz des Anlagevermögens ausschlaggebend. Hierauf wird im folgenden Absatz II eingegangen.

Zu II Bilanzmäßige Finanzierung des nach dem 20. 6. 1948 fertiggestellten Grundbesitzes des Anlagevermögens

Die Darstellung unter II soll der Bewilligungsstelle ein Bild von dem wertmäßigen Umfang der Neubautätigkeit (nach dem 20. 6. 1948) des Unternehmens und der Art ihrer Finanzierung geben. Für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Unternehmens ist hierbei ganz besonders die Stellungnahme von Bedeutung, ob zur Finanzierung der Gesamtherstellungskosten mitverwendete mittel- und kurzfristige Kredite aus den Erträgen der Hausbewirtschaftung getilgt werden können oder ob eine Umschuldung dieser Kredite durch Hereinnahme langfristiger Fremdmittel notwendig ist.

Zu F: „Liquidität“

Zu I Liquidität lt. Bilanz

Unter I sind die flüssigen Mittel — Kasse, Landeszentralbank- und Postscheckguthaben, Guthaben bei Banken und Sparkassen — und die kurzfristigen Forderungen einschließlich der sonstigen kurzfristig realisierbaren Vermögenswerte den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenübergestellt. Da die obige Gegenüberstellung praktisch nur den Stand der Zahlungsbereitschaft am Bilanzstichtag erbringt, müssen, um zu einem wirklichen Bild der nachhaltigen Liquiditätslage zu kommen, alle Einflüsse untersucht und einbezogen werden, die sich in übersehbarer Zeit auf diese Zahlungsbereitschaft auswirken. Dies geschieht in den folgenden Abschnitten.

Zu II Auswirkung der laufenden Bautätigkeit auf die Liquidität

Die Liquidität wird zunächst durch die laufende Bautätigkeit maßgeblich beeinflusst. Es sind daher unter II die Gesamtherstellungskosten lt. Kostenvoranschlag einschließlich der bereits erkennbaren Kostenüberschreitungen den schon entstandenen, bilanzmäßig bereits erfaßten Kosten gegenübergestellt. Aus der Differenz zwischen beiden ergeben sich die noch entstehenden Herstellungskosten. Den lt. Wirtschaftsplan bewilligten Fremdmitteln sind andererseits die bereits geflossenen und bilanzmäßig erfaßten Fremdmittel gegenübergestellt, wodurch man den Betrag der noch zu erwartenden Fremdmittel erhält. Ein Vergleich zwischen den noch entstehenden Herstellungskosten und den noch zu erwartenden Fremdmitteln kann entweder ausgeglichen sein oder einen Überschuß oder auch einen Fehlbetrag ergeben, welcher letztere dann die Liquidität lt. Bilanz positiv oder negativ beeinflussen. Die unter Berücksichtigung der laufenden Bautätigkeit dargestellte bilanzmäßige Liquidität läßt Finanzierungslücken oder Finanzierungsüberschüsse erkennen; sie sind für die Beurteilung des Unternehmens von ausschlaggebender Bedeutung. Ist ein Fehlbetrag vorhanden, so ist zu prüfen, wie dieser Fehlbetrag ausgeglichen werden kann. Ein solcher Ausgleich ist möglich durch Überschüsse aus der Bewirtschaftung eigenen Grundbesitzes, aus sonstiger wohnungswirtschaftlicher Tätigkeit bzw. durch sonstige finanzielle Transaktionen, wie Zufluß neuen Eigenkapitals, Beleihung freien Grundbesitzes, Umschuldungen und Personalkredite. Auf diesen Punkt ist im folgenden unter III, IV oder VI weiter eingegangen.

Zu III Auswirkungen der Bewirtschaftung des eigenen Grundbesitzes des Anlagevermögens auf die Liquidität

Die nachhaltige Beeinflussung der Liquidität durch die Bewirtschaftung des Anlagevermögens in der Darstellung unter III ist aus Abschnitt D „Ertragslage“ Ziffer 1 „Bewirtschaftung des Anlagevermögens“ zu entwickeln. Bei der Prüfung der Ertragslage stellt der Prüfer zugleich fest, welche Einnahmen und Ausgaben im Laufe eines übersehbaren Zeitraumes anfallen werden. Die sich hieraus ergebenden geldrechnungsmäßigen Überschüsse können als zusätzliche deckungsfähige Finanzierungsmittel, Fehlbeträge als Finanzierungsbedarf gewertet werden.

Zu IV Beeinflussung der Liquidität durch sonstige wohnungswirtschaftliche Tätigkeit

Hier werden solche Aufwendungen bzw. Erträge aus der Bewirtschaftung des Verkaufsbestandes und der unbebauten Grundstücke, aus der Betreuungstätigkeit einschließlich Zwischenfinanzierung sowie aus der Bewirtschaftung von Sondereinrichtungen (z. B. Waschanlagen) für die Mieter erfaßt, die im laufenden Jahre zu Ausgaben bzw. Einnahmen führen werden und dadurch ebenfalls die Zahlungsbereitschaft beeinflussen. Die Nachhaltigkeit dieser Überschüsse und Fehlbeträge ist problematisch.

Zu V Zusammenfassung der Ergebnisse unter I bis IV

Unter V werden die Ergebnisse unter I bis IV zusammengefaßt. Das Gesamtergebnis stellt die Liquidität des Wohnungsunternehmens unter Einbeziehung seiner gesamten wohnungswirtschaftlichen Tätigkeit dar.

Zu VI Gesamtbeurteilung der Liquidität des Wohnungsunternehmens

Unter Abschnitt VI wird schließlich eine Gesamtbeurteilung der Liquidität des Wohnungsunternehmens abgegeben. Neben dem Ergebnis unter V werden hier sonstige (nicht objektgebundene) Finanzierungsmöglichkeiten des Unternehmens einbezogen.

Ganz besonders wichtig ist bei der Auswertung der Darstellung die Frage, inwieweit anderweitige Tätigkeit im Rahmen des Unternehmens oder in haftungsmäßig mit ihm verbundenen Unternehmen die Zahlungsbereitschaft des Unternehmens beeinflusst oder beeinflussen kann.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM; Ausgabe B 5,40 DM.